

Information über Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen für Verbraucher gemäß Verbraucherzahlungskontogesetz

**Raiffeisen
Meine Bank**



Wir bieten Ihnen, sofern Sie Verbraucher sind, die Eröffnung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (in Folge kurz „Basiskonto“) an. Nachfolgend möchten wir Sie über die Merkmale, Entgelte und Nutzungsbedingungen der von uns angebotenen Basiskonten informieren.

Wer hat ein Recht auf ein Basiskonto?

Jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union (EU) aufhält, hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein Basiskonto bei uns zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht steht auch Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylwerbern sowie Verbrauchern ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, zu. Das Basiskonto ist nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste bzw. Bankprodukte abhängig. Wir dürfen die Eröffnung eines Basiskontos jedoch aus bestimmten Gründen ablehnen (siehe unten). Spätestens 10 Geschäftstage nachdem ein vollständiger Antrag auf ein Basiskonto bei uns eingegangen ist, wird von uns das Basiskonto eröffnet oder der Antrag abgelehnt.

Bei der Eröffnung und Führung von Basiskonten sind wir verpflichtet, die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Um die Identität des Verbrauchers feststellen zu können, muss uns der Verbraucher einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden amtlichen Lichtbildausweis vorlegen. Steht dem Verbraucher kein anderer amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung, können Asylwerber ihre Identität anhand einer gemäß öst. Asylgesetz ausgestellten Verfahrenskarte oder Aufenthaltserlaubniskarte, Verbraucher ohne Aufenthaltsrecht anhand einer Karte für Geduldete nachweisen.

In welchen Fällen dürfen wir ein Basiskonto ablehnen?

Einen Antrag des Verbrauchers auf ein Basiskonto dürfen wir ablehnen, wenn

- der Verbraucher bereits ein Zahlungskonto bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut hat und er damit die mit einem Basiskonto verbundenen Dienste nutzen kann (außer der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos



benachrichtigt wurde). Wir sind berechtigt, vom Verbraucher die Unterfertigung einer ehrenwörtlichen Erklärung zu verlangen, dass er nicht bereits Inhaber eines solchen Kontos ist.

- gegen den Verbraucher ein Strafverfahren wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zu unserem Nachteil oder zum Nachteil eines unserer Mitarbeiter anhängig ist, in dem Anklage erhoben wurde
- der Verbraucher wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zu unserem Nachteil oder zum Nachteil eines unserer Mitarbeiter verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Im Falle einer Ablehnung werden wir den Verbraucher unverzüglich schriftlich und unentgeltlich über die Ablehnung und – soweit gesetzlich zulässig - über deren Gründe informieren.

Welche Leistungen erbringen wir beim Basiskonto?

Wir erbringen dem Verbraucher beim Basiskonto für eine unbeschränkte Zahl von Vorgängen folgende Leistungen, die durch das unten angeführte Entgelt abgegolten werden:

- Führung des Basiskontos in Euro;
- Barein- und Auszahlungen in Euro zum Basiskonto in den Schalterräumlichkeiten der kontoführenden Raiffeisenbank
- Entgegennahme unbarer Zahlungseingänge für das Basiskonto in Euro oder einer anderen Währung eines Mitgliedsstaats des EWR, wenn der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz im EWR hat; die Kontogutschrift erfolgt in allen Fällen in Euro.

- Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften (Direct Debit) zulasten des Basiskontos in Euro oder in einer anderen Wahrung eines Mitgliedsstaats des EWR, wenn der Zahlungsdienstleister des Empfangers seinen Sitz im EWR hat;
- Electronic Banking Leistungen in dem fur das Basiskonto erforderlichen Umfang auf Grundlage der zwischen dem Kontoinhaber und der Raiffeisenbank zu vereinbarenden Bedingungen fur Electronic Banking-Leistungen;
- Behebungen an Geldausgabeautomaten und Zahlungen im Zahlungskartensystem (an POS/ Bankomatkassen) im EWR in Euro und in anderen Wahrungen von Mitgliedsstaaten des EWR mittels Bezugskarte auf Grundlage der zwischen dem Kontoinhaber und der Raiffeisenbank zu vereinbarenden Bedingungen fur Bezugskarten.

Dem EWR (Europaischer Wirtschaftsraum) gehoren neben den Mitgliedsstaaten der Europaischen Union auch Liechtenstein, Island und Norwegen an.

Eine Uberziehungs- oder Uberschreitungsmoglichkeit darf von uns nur dann und soweit bereitgestellt werden, als die vom Verbraucher fur das Basiskonto geschuldeten Entgelte nicht durch ein bestehendes Kontoguthaben abgedeckt werden konnen.

Wieviel kostet das Basiskonto?

Fur das Basiskonto verrechnen wir ein Entgelt von EUR 20,00 pro Kalenderquartal.

Bei besonderer Schutzwurdigkeit des Verbrauchers verrechnen wir ein Entgelt von EUR 10,00 pro Kalenderquartal. Die Anwendung des wegen besonderer Schutzwurdigkeit ermaigten Entgeltssatzes hangt davon ab, dass der Verbraucher einer der folgenden Gruppen angehort, wobei der Verbraucher bei Kontoeroffnung daruber einen gultigen Nachweis vorzulegen hat:

- Bezieher einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung (*Nachweis: Bescheid/amtliche Bestatigung uber Zuerkennung*)
- Bezieher einer Pension mit Anspruch auf Ausgleichszulage gema § 292 ASVG; (*Nachweis: Bescheid/amtliche Bestatigung uber Zuerkennung*)
- Bezieher einer Pension, deren Hohe maximal dem Ausgleichzulagenrichtsatz (§293 ASVG) entspricht; (*Nachweis: Bescheid/amtliche Bestatigung uber Zuerkennung*)
- Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe unter dem Ausgleichzulagenrichtsatz gema § 293 ASVG; (*Nachweis: Bescheid/amtliche Bestatigung uber Zuerkennung*)
- Personen mit Schuldenregulierungsverfahren bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan

vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschopfungsverfahrens; (*Nachweis: Gerichtsedikt*)

- Bezieher von Studienbeihilfe (Studienforderungsgesetz 1992); (*Nachweis: Bescheid uber Zuerkennung*)
- Lehrlinge (§ 1 Berufsausbildungsgesetz) mit einer den Ausgleichszulagensatz nicht ubersteigenden Lehrlingsentschadigung; (*Nachweis: Lehrvertrag*)
- Personen mit Befreiung von Rundfunkgebuhren (§ 3 Abs 5 Rundfunkgebuhrengesetz); (*Nachweis: Bescheid der GIS*)
- Personen mit Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gema Fernsprechentgeltzuschussgesetz; (*Nachweis: Bescheid der GIS*)
- Obdachlose; (*Nachweis: Wohnsitzbestatigung fur Obdachlose nach § 19a Meldegesetz*)
- Asylwerber; (*Nachweis: Verfahrenskarte gem. § 50 Asylgesetz oder Aufenthaltsberechtigungskarte gema § 51 Asylgesetz*)
- geduldete Fremde; (*Nachweis: Karte fur Geduldete gema § 46a Abs 4 Fremdenpolizeigesetz*)
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europaischen Union
 - a) den Status als Asylwerber oder Fremde haben,
 - b) eine mit einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
 - c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Hohe unter dem in diesem Mitgliedstaat fur eine Leistung gema lit. b mageblichen Richtwert liegen,
 - d) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind,
 - e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedurftigkeit des Studierenden gebunden ist,

Nachweis jeweils: amtliches Dokument aus dem Mitgliedsstaat, ubersetzt ins Deutsche

Der Verbraucher hat der Raiffeisenbank 1 Jahr nach Kontoeroffnung und danach jeweils nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach Kontoeroffnung neuerlich den dann aktuellen Nachweis der besonderen Schutzwurdigkeit vorzulegen. Erfolgt die Vorlage trotz Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht, kommt auf das Basiskonto ab Beginn des nachsten Quartals nach Ablauf der Nachfrist der allgemeine Entgeltssatz zur Anwendung.

Sollten die Voraussetzungen für das ermäßigte Entgelt erst nach Eröffnung des Basiskontos eintreten, so wird das Entgelt auf den ermäßigten Satz gesenkt, sobald der Kontoinhaber die Raiffeisenbank darüber informiert, dass die Voraussetzungen der Ermäßigung vorliegen, und er der Raiffeisenbank die dafür vorgesehenen Nachweise vorlegt.

Änderungen der vereinbarten Entgelte erfolgen wie in Z 44 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank geregelt. Die geltenden gesetzlichen Höchstbeträge für Basiskontoentgelte werden bei Änderungen jedoch nicht überschritten.

Die gesetzlichen Höchstbeträge für Basiskontoentgelte betragen aktuell allgemein EUR 80,00 p.a. und für Fälle besonderer Schutzwürdigkeit EUR 40,00 p.a. Sie ändern sich alle zwei Jahre entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex August 2015. Die geänderten Beträge werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kundgemacht. Die Raiffeisenbank gibt die jeweils geltenden gesetzlichen Höchstsätze auf ihrer Internetseite und im Preisaushang bekannt.

In welchen Fällen dürfen wir als Bank das Basiskonto einseitig kündigen?

Wir sind berechtigt, den Rahmenvertrag über das Basiskonto aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

- wenn der Verbraucher das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat oder
- wenn der Verbraucher unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

Darüber hinaus sind wir nur dann berechtigt, den Rahmenvertrag über das Basiskonto zu kündigen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt und der Verbraucher schriftlich und unentgeltlich mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung über diesen Grund unterrichtet wurde:

- wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde.
- wenn sich der Verbraucher nicht mehr rechtmäßig in der EU aufhält.
- wenn der Verbraucher nach Eröffnung des Basiskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet hat, das ihm die Nutzung der mit dem Basiskonto verbundenen Dienste ermöglicht.

- wenn gegen den Verbraucher wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zu unserem Nachteil oder eines unserer Mitarbeiter Anklage in einem gerichtlichen Strafverfahren erhoben wird.
- wenn der Verbraucher das Basiskonto mehr als einmal in einem Jahr für Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit, also im Rahmen einer auf Dauer angelegten organisierten selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit, genutzt hat.
- wenn der Verbraucher eine Änderung des Rahmenvertrages für das Basiskonto abgelehnt hat, die wir allen Inhabern der bei uns geführten Basiskonten wirksam angeboten haben.

Wir weisen darauf hin, dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, bei der Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, www.fma.gv.at, Tel. (+43) 1 249 59 0, Fax (+43-1) 249 59-5499 gegen eine Ablehnung oder eine Kündigung eines Basiskontos Beschwerde einzulegen.

Der Verbraucher kann sich mit seiner Beschwerde auch an die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft (kurz „Schlichtungsstelle“), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, www.bankenschlichtung.at, Tel (+43) 1 505 42 98, Fax +43(0)590900-118337 wenden; wir sind jedoch nicht verpflichtet, an einem Verfahren vor dieser Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Sonstige Bedingungen

Für das Basiskonto gelten im Übrigen die Bedingungen des Rahmenvertrages, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ausgenommen die folgenden Ziffern: 19, 22, 22a, 23, 25, 26, 33, 34, 37, 43, 45, 48, 62 bis 81), die Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (ausgenommen die Punkte 8, 12 bis 13 und 16) und die Besonderen Bedingungen für Bezugskarten.